

Sitzung vom 27. Oktober 1999

1918. Anfrage (Schutz von homosexuellen Mitarbeitenden vor Diskriminierung in der kantonalen Verwaltung)

Die Kantonsrätinnen Dr. Anna Maria Riedi und Bettina Volland, Zürich, sowie Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, haben am 30. August 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss §39 Abs. 2 des neuen Personalgesetzes trifft der Staat die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität seiner Angestellten erforderlichen Massnahmen.

In vielen Lebensbereichen erleben Lesben und Schwule heute noch Diskriminierungen verschiedenster Art. Vor allem die versteckten Benachteiligungen und Ausgrenzungen gehören zur täglichen Realität von Lesben und Schwulen. Dies geschieht immer wieder auch am Arbeitsplatz.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Welche Massnahmen trifft die Regierung, um die persönliche Integrität von homosexuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung im besonderen Masse zu gewährleisten?
2. In welcher Weise werden Vorgesetzte für das Thema Homosexualität sensibilisiert?
3. Welche Vorkehrungen sind getroffen, um die Chancengleichheit von lesbischen und schwulen Mitarbeitenden bei Anstellung und Beförderung zu garantieren?
4. Sind dem Regierungsrat konkrete Fälle von Diskriminierung homosexueller Mitarbeitender aus der personalrechtlichen Praxis bekannt? Falls ja, treten diese Fälle gehäuft in speziellen Abteilungen und Berufsfeldern auf? Welche Massnahmen wurden eingeleitet, um weitere Diskriminierungen zu verhindern?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Anna Maria Riedi und Bettina Volland, Zürich, sowie Mario Fehr, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Integrität von homosexuellen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist dadurch gewährleistet, dass weder bei der Anstellung noch während der Beschäftigungszeit der sexuellen Veranlagung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen irgendeine Bedeutung zugemessen wird. Auch bei Beförderungen stellt diese in keiner Weise ein Kriterium dar. Vielmehr wird die sexuelle Orientierung als ureigener privater Bereich akzeptiert und respektiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich allfällige Massnahmen sogar kontraproduktiv auswirken könnten, indem die Akzeptanz dieser Personen ohne konkret vorliegende Gründe zu einem Problem deklariert würde. Homosexuelle Bewerber und Bewerberinnen oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen könnten sich dadurch in die unerwünschte Rolle einer schutzbedürftigen Minderheit gedrängt fühlen, was kaum in deren wohlverstandenen Interesse liegen würde. Im Übrigen ist vorgesehen, dass der betreffende Themenbereich im noch zu erstellenden personalpolitischen Leitbild für die Verwaltung des Kantons Eingang finden soll.

Bis jetzt wurden keine Schritte unternommen, um die Vorgesetzten besonders auf diesen Themenbereich zu sensibilisieren. Die Gleichbehandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ungeachtet ihrer sexuellen Orientierungen, ist als integraler Teil der Führungs- und Sozialkompetenz aller Vorgesetzten zu betrachten.

Hinsichtlich der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Chancengleichheit homosexueller Mitarbeitenden im weitesten Sinn ist die Charta für Menschenrechte zu erwähnen, die das Verbot der Diskriminierung auf Grund gleichgeschlechtlicher Veranlagung enthält. In Art. 8 (Rechtsgleichheit) der revidierten Bundesverfassung wird in diesem Zusammenhang unter anderem festgestellt, dass niemand wegen der Lebensform diskriminiert werden darf.

Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt ist, dass sie sich als Betroffene allfälliger Benachteiligungen mit entsprechenden Beschwerden jederzeit an die hierfür zuständigen Vorgesetzten, an die übergeordnete Aufsichtsbehörde, an geeignete Fachstellen (z.B. Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen,

Opferhilfe), das Personalamt oder namentlich auch an die Ombudsstelle des Kantons wenden können.

Eine Umfrage bei sämtlichen Direktionen hat ergeben, dass bis anhin keine konkreten Fälle von diesbezüglichen Diskriminierungen weder in der Zentralverwaltung noch in den Betrieben bekannt sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi